



## Weinbauverfügung 2023/24

Ermittlung des Gewinns aus Weinbau für das Wirtschaftsjahr 2023/24.

### 1. Allgemeines

Die Einkünfte aus dem Betreiben von Weinbau gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Der Erzeugungsprozess im Weinbau ist die Gewinnung von Weintrauben durch Bodenbewirtschaftung. Nach der Rechtsprechung des BFH ist allgemein anerkannt, dass hierzu auch die Verarbeitung der im Rahmen der eigenen Urproduktion gewonnenen Trauben zu Wein (Ausbau) zu rechnen ist.

### 2. Weinbauliche Hinweise

*Nach den Angaben des Bayer. Landesamts für Statistik und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau beläuft sich die Weinmosternte 2023 für Bayern auf 424.619 hl (Vorjahr 440.923 hl). Bei einer Ertragsrebläche von 6.105 ha (Vorjahr 6.185 ha) ergibt sich ein Durchschnittsertrag von 69,6 Hektolitern pro Hektar (Vorjahr: 71,3 hl/ha) bei einem durchschnittlichen Mostgewicht von 85 Grad Oechsle (Vorjahr: 84 ° Oe).*

#### 2.1 Herbstpreise (Nettopreise pro hl)

*Auszahlungspreis für vermarktungsfähige Kontingente bis 90 hl/ha (bei einem Mostgewicht von 85 ° Oe): 115 €*

*(für jedes ° Oe mehr bzw. weniger kann mit +/- 1,- €/hl gerechnet werden.)*

*(Quelle: Preistafel 2023, Winzerverein Frankonia e.V.)*

### 3. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen -GnD- (§ 13 a EStG)

Gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 EStG 2015 i. V. m. Nummer 2 Spalte 2 der Anlage 1a zu § 13a EStG fallen reine Weinbaubetriebe mit einer selbstbewirtschafteten Fläche bis 0,66 Hektar zwingend in den Anwendungsbereich der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen und dies unabhängig von der Verwertungsform der Trauben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass selbstbewirtschaftete Flächen der weinbaulichen Nutzung nach Nummer 2 - Spalte 3 der Anlage 1a zu § 13a EStG 2015 bis zu 0,16 Hektar nicht zu einer Gewinnerfassung führen und darüberhinausgehende Flächen bis zu 0,66 Hektar pauschal mit einem Gewinn von 1.000 Euro erfasst werden.

Verausgabte Pacht- und Schuldzinsen sind nicht mehr abzugsfähig.

Bei der Ermittlung der selbst bewirtschafteten Fläche sind auch die Hof- und Gebäudeflächen einer Nutzung zuzuordnen oder bei mehreren Nutzungen anteilig zuzuordnen.

#### **4. Gewinnermittlung durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG)**

Bei dieser Gewinnermittlungsart ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben anzusetzen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG). Dabei sind die Betriebseinnahmen in dem Wj. anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind und die Betriebsausgaben in dem Wj. abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind (§ 11 EStG, R 4.5 Abs. 2 EStR).

##### **4.1. Betriebseinnahmen**

Werden die Betriebseinnahmen nicht oder nicht vollständig erklärt, sollten sie möglichst individuell – in Abhängigkeit von Erntemengen, Qualitätsstufen und Vermarktungsart – ermittelt oder geschätzt werden. In Zweifelsfällen kann der Weinbausachverständige hinzugezogen werden.

##### **4.2 Betriebsausgaben**

Die Betriebsausgaben werden für die Gewinnermittlung in folgende drei Aufwandsgruppen untergliedert:

- Sachliche Bebauungskosten, die bis zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallen;
- Kosten für den Ausbau, die Flaschenfüllung und -ausstattung bei selbstausbauenden Winzern;
- sonstige Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Weinbau stehen.

##### **4.3 Sachliche Bebauungskosten**

Die sachlichen Bebauungskosten umfassen folgende Kostenarten:

- Düngung
- Pflanzenschutz
- Unterhalt von Wirtschaftsgebäuden, Maschinen und Geräten, Weinbergsanlagen
- Strom-, Wasser- und Kanalgebühren
- Grundbesitzabgaben (incl. Weinbauabgaben, Stabilisierungsfonds)
- Treib- und Schmierstoffe
- Betriebsversicherungen (ohne Hagelversicherung bzw. Mehrgefahrenversicherung)
- Berufsgenossenschaft und sonstige Beiträge
- Sonstiges (Porto, Telefon, Büromaterial, Arbeitskleidung etc.)

Sind die sachlichen Bebauungskosten in der Anlage EÜR nicht enthalten oder wurden diese wieder hinzugerechnet (vgl. Zeile 87 der Anlage EÜR), so kann für das Weinbaugebiet Franken ein **Bebauungskosten-Richtbetrag von 3.500 € pro ha Ertragsrebläche** (Vorjahr 3.400 €/ha) angesetzt werden. Die Finanzämter sind an den Richtbetrag nicht gebunden, wenn dies im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt.

Der Bebauungskosten-Richtbetrag gilt nicht für Junganlagen (Pflanzjahr zuzüglich der zwei folgenden Jahre).

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Geräte sowie der Dauerkulturen (Rebanlagen) ist nur gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis, siehe auch Tz. 4.7.1) zuzulassen. Bei Mischbetrieben ist auf eine sachgerechte Zuordnung zu achten (amtliche AfA-Tabelle Weinbau).

*Bei kalendergleichen Wj. (§ 8c Abs. 1 Satz 1 EStDV) ist aus verwaltungsökonomischen Gründen der Richtbetrag der für das vorhergehende abweichende Wj. festgesetzt wurde, anzuwenden (z. B. Wj. = Kj. 2023 -> Bebauungskostenpauschale für 2022/23).*

#### 4.3.1. Bebauungskostenrichtbetrag bei Rumpfwirtschaftsjahren oder verlängerten Wirtschaftsjahren

Nach § 8c Abs. 2 Satz 1 EStDV wurde den Land- und Forstwirten durch die fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen (BGBl I 2020, 1495) die Möglichkeit geschaffen, neben den bisher zugelassenen Gewinnermittlungszeiträumen auch ein dem Kalenderjahr (Kj.) entsprechendes Wj. zu wählen. Dies soll u. a. die Erstellung und Überprüfung der für das Kj. abzugebenden Umsatzsteuererklärungen erleichtern.

Die Änderung kann nach § 84 Abs. 2 EStDV erstmals für Wj. angewendet werden, die nach dem 31.12.2018 beginnen, beispielsweise für das Wj. beginnend mit dem 01.07.2019. Einer Zustimmung des Finanzamtes bei der Umstellung des Wj. auf das Kj. bedarf es nicht (§ 8b Satz 2 Nr. 2 Satz 2 EStDV).

Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kj. abweichenden Wj. nunmehr auf ein mit dem Kj. übereinstimmenden Wj. um, verlängert sich das letzte vom Kj. abweichende Wj. um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten mit dem Kj. übereinstimmenden Wj.; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nach § 8c Abs. 2 Satz 2 EStDV nicht zu bilden. Der entsprechende Gewinn ist nach § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG zeitanteilig zu berücksichtigen.

Es bestehen keine Bedenken bei Inanspruchnahme der Bebauungskostenrichtbeträge, bei einem zwangsweise verlängerten Wj. für den Zeitraum der Umstellung aus verwaltungsökonomischen Gründen entsprechende zeitanteilige adäquate Zuschläge zu den Richtbeträgen zu gewähren. Der **angepasste** Bebauungskostenrichtbetrag ist in der Anlage LuF zur Anlage EÜR in Kz 13.120 einzutragen.

Soweit selbst ausbauende Betriebe die Ausbaurkosten in Anspruch nehmen, ist die tatsächlich erzeugte und ausgebaute Menge im jeweiligen Wj. zu Grunde zu legen. Auch die sonstigen Kosten sind nur in tatsächlicher Höhe abziehbar.

#### 4.4 Ausbaukosten

Zu den Ausbaurkosten gehören die Aufwendungen für den Ausbau des Weines (Kellerkosten), für die Flaschen (Glas, Abfüllung und Ausstattung). Werden bei selbstausbauenden Betrieben keine Kosten erklärt, können sie mit den folgenden Richtbeträgen berücksichtigt werden (**je Liter/Brutto**):

Bei Verkauf von Most	<b>0,03 €/l</b>
Bei Ausbau zum Fasswein (0,03 €/l + 0,07 €/l)	<b>0,10 €/l</b>
Für abgefüllte und ausgestattete Einliterflaschen (0,10 €/l + 0,90 €/l)	<b>1,00 €/l</b>
Für abgefüllte und ausgestattete 0,75-Literflaschen (0,10 €/l + 1,25 €/l)	<b>1,35 €/l</b>
Für abgefüllte und ausgestattete Bocksbeutel (0,10 €/l + 1,55 €/l)	<b>1,65 €/l</b>

AfA, Sonderabschreibungen und die Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 EStG sowie die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2a EStG können zukünftig insgesamt nur noch gegen Nachweis (Anlageverzeichnis) berücksichtigt werden (s. Tz. 4.7.1.)

Ab dem Wj. 2015/16 ist nur noch -zusammen mit dem Bebauungskosten-Richtbetrag (Tz. 4.3)- eine einheitliche Inanspruchnahme der bei dem Weinbaubetrieb über alle Ausbaustufen jeweils in Betracht kommenden Richtbeträge möglich. Es ist dementsprechend nicht mehr zulässig, dass der einzelne Betrieb z. B. die Ausbaurkosten zum Fasswein nachweist und lediglich für die Kosten der Abfüllung und Ausstattung der Flaschenweine einen Richtbetrag ansetzt.

#### 4.5 Sonstige Kosten

Zusätzlich zum Bebauungskosten-Richtbetrag können folgende, abschließend genannte Kosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt werden:

- Lohnaufwand (ohne Löhne für die Herstellung der Rebanlage und Jungfeldpflege)
- Aufwendungen für den Einsatz eines Traubenvollernters

- Aufwendungen für Hubschraubereinsatz und den Einsatz eines Raupenmechanisierungssystems (RMS) für die Schädlingsbekämpfung (jeweils ohne Pflanzenschutzmittel)
- Schuld- und Pachtzinsen
- Beiträge zur Hagelversicherung bzw. Mehrgefahrenversicherung
- an das Finanzamt tatsächlich abgeführte Umsatzsteuer
- Kosten für Frostschutz, Beregnung, Bewässerung, Wildschutz (soweit nicht zur Rebanlage gehörend)
- Kosten der Anreicherung
- Aufwendungen für Flurbereinigung, Wegebau und Wegeunterhaltungskosten, soweit sie nicht zu aktivieren sind
- Absetzungen für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von § 6 Abs. 2 EStG oder § 6 Abs. 2a EStG.
- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Wirtschaftsgütern (z. B. der Rebanlage aufgrund von Frostschäden, Reblausverseuchung, etc.)
- Sonderabschreibungen
- Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG, soweit sie mit der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 EStG im Zusammenhang stehen
- Rechts- und Beratungskosten

Sollen darüber hinaus noch anderweitige Kosten als Betriebsausgaben zum Abzug gebracht werden, ist die Vereinfachungsregelung nicht mehr anwendbar.

#### **4.6 Anlage Weinbau / Anlage LuF zur Anlage EÜR**

Weinbaubetriebe, die Richtbeträge für Betriebsausgaben in Anspruch nehmen, haben die Anlage „LuF zur Einnahmenüberschussrechnung“ abzugeben (BMFS vom 27.09.2019, BStBl 2019 I S. 950).

#### **4.7 Anlage EÜR**

*Die Anlage EÜR 2023 wurde mit BMFS vom 31.08.2023, BStBl I S. 1603 bekannt gegeben. Auf die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung an das Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz wird hingewiesen.*

Bei Anwendung der sachlichen Bebauungskostenpauschale (Tz. 4.3) ist diese in Zeile 24 der Anlage EÜR einzutragen.

##### **4.7.1 Absetzung für Abnutzung, Sonderabschreibungen, Aufwendungen i. S. v. § 6 Abs. 2 und 2a EStG für Wirtschaftsgüter, die dem Ausbau dienen**

AfA und Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mit dem Ausbau des Weins zusammenhängen, z. B. Fassraum, Kelter, Anteil am Wirtschaftsgebäude waren bisher -abweichend von der Behandlung bei den Bebauungskostenrichtbeträgen- mit den Ausbaukostenrichtbeträgen abgegolten. Sie konnten deshalb nicht neben diesen Richtbeträgen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Gleiches galt für Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2a EStG, soweit sie durch den Ausbau des Weins veranlasst waren.

Bei Weinbaubetrieben können die AfA, Sonderabschreibungen und die Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 EStG sowie die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2a EStG insgesamt nur gegen Nachweis (Anlageverzeichnis) berücksichtigt werden.

#### 4.7.2 Ausbaukostenrichtbeträge

Die Ausbaukosten umfassen auch die gesamten Vertriebskosten, z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten, Abgaben für die Absatzförderung.

#### 4.7.3 Sonstige Kosten

Die neben den Bebauungskostenrichtbeträgen und den Ausbaukostenrichtbeträgen berücksichtigungsfähigen sonstigen Kosten werden abschließend aufgezählt. Weitere Aufwendungen sind nicht mehr neben den Richtbeträgen als Betriebsausgaben anzusetzen.

#### 4.7.4 Wechsel zwischen Ansatz der Richtbeträge und tatsächlichen Kosten

Der Ansatz der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau dient der Vereinfachung der Gewinnermittlung im Weinbau. Sofern der Weinbaubetrieb ab dem Wj. 2016/17 anstelle der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend macht, kann die Vereinfachungsregelung von dem Betrieb in den nachfolgenden Wj. nicht mehr beansprucht werden. Dies gilt wegen der Betriebsbezogenheit der Vereinfachungsregelung beispielsweise selbst dann, wenn der Betrieb wesentlich verkleinert oder vergrößert wird oder sich die Art und Weise der Vermarktung ändert. Eine Rückkehr ist nach einer unentgeltlichen Übertragung i. S. v. § 6 Abs. 3 EStG oder Einbringung des Betriebs i. S. v. § 24 UmwStG zum Buch- oder Zwischenwert für den Rechtsnachfolger ausgeschlossen.

### **5. Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)**

#### Gewinnschätzung nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG (§ 162 AO)

Führen Winzer, die zur Buchführung verpflichtet (§ 141 AO) sind, keine ordnungsmäßigen Bücher, ist der Gewinn nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 1 EStG i. V. m. § 162 AO zu schätzen. Dies gilt auch für Winzer, die weder zur Buchführung verpflichtet sind, noch die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 oder Satz 2 EStG erfüllen, wenn sie keine Bücher geführt und auch die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht aufgezeichnet haben (vgl. R 13.5 Abs. 1 EStR; Verfügung des BayLfSt vom 22.03.2023, S 2230.2.1-161/1 St32).

Ermittelt der Betrieb den Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG, ist der Ansatz von Richtbeträgen für die Bebauung und den Ausbau (Tz. 4.3 und 4.4) als Betriebsausgaben anstelle der tatsächlichen Kosten nicht zulässig.

Für die Bestands- bzw. Warenbewertung können die Richtbeträge herangezogen werden.

Bei einer Gewinnschätzung können bei den zu schätzenden Betriebseinnahmen die in Tz. 2. genannten Erntemengen und Preise und bei den betrieblichen Aufwendungen die sachlichen Bebauungskosten und die Ausbaukosten-Richtbeträge als Anhaltewerte dienen (R 13.5 Abs. 1 S. 4 EStR).

### **6. Wechsel der Gewinnermittlungsart**

Auf R 4.6 EStR und H 4.6 EStH sowie die BayLfSt-Verfügung vom 04.11.2016, S 2233.2.1–11/4 St32, Tz. 4 wird hingewiesen.

## **7. Pflanzrechte**

Übertragungen von Pflanzungsrechten auf einen anderen Betrieb und damit auch der Handel von Pflanzrechten waren nur noch bis zum 31.12.2015 möglich.

Vor dem 01.01.2016 entgeltlich erworbene Wiederbepflanzungsrechte sind nicht als untergegangene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens abzuschreiben oder steuerwirksam auszubuchen.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 02.09.2016, BStBl I S. 995 sind Teilwertabschreibungen bis auf einen auf die jeweilige Fläche bezogenen Erinnerungswert zulässig. In Zweifelsfällen sind Anträge auf Teilwertabschreibungen dem Weinbausachverständigen zur Stellungnahme vorzulegen.

## **8. Aktivierung von Rebanlagen**

Müssen die Neuanlagekosten geschätzt werden, können folgende Beträge/ha angesetzt werden (Sachaufwand differiert wegen unterschiedlicher Zeilenbreite, Stockabstand und verwendeten Material):

1968 - 1973:	13.800 DM - 20.000 DM	2002 - 2007:	17.400 € - 23.000 €
1974 - 1978:	17.000 DM - 22.000 DM	2008 - 2011:	18.500 € - 25.000 €
1979 - 1984:	21.000 DM - 31.000 DM	2012 - 2017:	19.500 € - 28.000 €
1985 - 1990:	25.000 DM - 37.000 DM	2018 - 2020:	21.000 € - 35.000 €
1991 - 1995:	29.000 DM - 39.000 DM	2021 - 2022:	23.000 € - 40.000 €
1996 - 2000:	31.000 DM - 43.000 DM	2023:	25.000 € - 50.000 €
2001:	34.000 DM - 45.000 DM		

Lohnkosten sind in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu ermitteln. Erforderlich sind 500 - 1.000 Stunden/ha (Direktzug - Seilzug bzw. Steillage, nach KTBL). Soweit in den zurückliegenden Wirtschaftsjahren Bebauungskostenrichtbeträge angesetzt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass neben dem Sachaufwand keine aktivierungspflichtigen Lohnkosten angefallen sind (Nachweispflicht des Land- und Forstwirts).

*Die Aufwendungen für das Umpfropfen/Umveredeln von Reben stellen einen sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand dar und sind nicht zu aktivieren.*

## **9. Kaufpreisaufteilung bei dem Erwerb von bestockten Rebflächen**

Weinbaulich genutzte Flächen bestehen einkommensteuerrechtlich üblicherweise aus den Wirtschaftsgütern Grund und Boden und Rebanlagen. Letztere beinhalten die Erziehungsvorrichtungen (Drahtrahmen, Pfähle, etc.) sowie die Reben. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung sind beim gleichzeitigen Erwerb mehrerer Wirtschaftsgüter – hier Grund und Boden und Rebanlage – steuerrechtlich die Anschaffungskosten jedes einzelnen Wirtschaftsguts zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung des Wirtschaftsguts Rebanlage ist ein Gesamtkaufpreis für ein bestocktes Grundstück auf die Rebanlage, die der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Die Aufteilung ist grundsätzlich nur erforderlich, sofern es an einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung fehlt oder diese steuerlich nicht anzuerkennen ist. Anderenfalls ist die im Kaufvertrag vereinbarte Aufteilung zu Grunde zu legen, sofern sie zum einen nicht nur zum Schein getroffen wurde sowie keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt und zum anderen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die realen Wertverhältnisse

widerspiegelt und wirtschaftlich haltbar erscheint (vgl. BFH-Urteil vom 16.09.2015, IX R 12/14, BStBl 2016 II S. 397). Maßgebend für die Aufteilung des Kaufpreises ist im betrieblichen Bereich das Verhältnis der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter (vgl. BFH-Urteil vom 27.06.1995, IX R 130/90, BStBl 1996 II S. 215). Rebanlagen, die im Zeitpunkt des Erwerbes bereits 30 Jahre und älter sind, kann jedoch grundsätzlich kein besonderer Wert mehr zugemessen werden. Eine Ausnahme kann nur bei Betrieben mit Flaschenweinabereitung, die gezielt Weine mit besonderem Qualitätsanspruch aus älteren Anlagen erzeugen und diese im Rahmen der Vermarktung als Besonderheit herausstellen (z. B. „alte Reben“, u. ä.) bestehen. *Altanlagen, die standortveredelt (umgepfropft) wurden, kann ggf. noch ein eigener Wert zugemessen werden.* Werden die Rebanlagen zeitnah, d. h. innerhalb von drei Jahren, nach Erwerb gerodet, ist im Regelfall der gesamte vereinbarte Kaufpreis dem übertragenen Grund und Boden zuzurechnen.

Die Grundsätze zu den Abbruchkosten (H 6.4 „Abbruchkosten“ EStH) sind analog anzuwenden. Die Rebanlage hat in einem solchen Fall für den Erwerber wegen den notwendigen Kosten für deren Rodung von vornherein üblicherweise keinen Wert.

In Zweifelsfällen ist der Weinbausachverständige einzuschalten. Die Kaufpreisaufteilung ist im Allgemeinen sowohl beim Veräußerer als auch beim Erwerber von ertragsteuerrechtlicher Relevanz und kann für beide Vertragsparteien nur einheitlich vorgenommen werden. Bei Streitigkeiten über die Kaufpreisaufteilung ist deshalb der jeweils andere Beteiligte des Kaufvertrages grundsätzlich nach § 174 Abs. 5 AO beizuladen, damit bei beiden Vertragsbeteiligten eine einheitliche Entscheidung über die Kaufpreisaufteilung gewährleistet wird.

## **10. Durchschnittssatzbesteuerung für Land-und Forstwirte (§ 24 UStG)**

### **10.1 Steuersatz**

Bei Traubenablieferungen fällt im Rahmen der Durchschnittsbesteuerung keine Umsatzsteuer an, wenn ein Umsatzsteuersatz von **9,0 %** (ab 01.01.2023) in Rechnung gestellt wird (Durchschnittsbesteuerung, § 24 UStG).

Der Steuersatz für die Entgelte aus dem Verkauf von Most, Traubensaft und Wein beträgt seit dem 01.01.2007 **19 %**. Damit ergibt sich bei Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung die folgende Zahllast:

Zeitraum	Vorsteuerabzug	Zahllast	Änderungsgesetz
01.01.2021 – 31.12.2021	10,7 %.	8,3 %	
01.01.2022 – 31.12.2022	9,5 %	9,5 %	Gesetz zur Umsetzung unionsrechtl. Vorgaben vom 21.12.2021 (BGBl 2021 I S. 5250)
ab 01.01.2023	9,0%	10,0 %	Achtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24.10.2022 (BGBl 2022 I S. 1838)

Ab dem 01.01.2022 kann die Durchschnittssatzbesteuerung nur noch angewandt werden, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Umsatzgrenze von 600.000 Euro nicht überschritten wurde.

## 10.2. Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) bei zugekauften Erzeugnissen

Umsätze aus dem Weiterverkauf von zugekauften Erzeugnissen unterliegen grundsätzlich der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Auf das BFH-Urteil vom 14.06.2007, BStBl 2008 II S. 158 und das in diesem Zusammenhang ergangene BMFS vom 16.01.2008, BStBl I S. 293 wird hingewiesen.

Werden selbst erzeugte Produkte untrennbar mit zugekauften Produkten vermischt, unterliegt die Lieferung des Endprodukts aus Vereinfachungsgründen noch der Durchschnittssatzbesteuerung, wenn die Beimischung des zugekauften Produkts nicht mehr als 25% beträgt. Maßstab ist die im Handel übliche Maßeinheit (Liter bei Wein). Zugekaufte Zutaten und Nebenstoffe bleiben bei der Prüfung der 25%-Grenze außer Betracht. Als Zutaten und Nebenstoffe sind Zusatzstoffe im Sinne des Weingesetzes, die Süßreserve und der Deckwein anzusehen (Abschn. 24.2. Abs. 3 UStAE). Als Produkt gilt die jeweilige Charge laut Weinbuchführung.

## 10.3 Umsatzsteuerliche Behandlung von Heckenwirtschaften

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, sind diese Leistungen nach § 3 Abs. 9 UStG, Abschn. 3.6. UStAE als sonstige Leistungen einzustufen.

Diese sonstigen Leistungen unterliegen nicht der Durchschnittssatzbesteuerung (Abschn. 24.3. Abs. 12 UStAE).

Werden Speisen und Getränke nicht zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, stellt der Ausschank von selbsterzeugten Getränken lediglich eine Form der Vermarktung dar. In diesen Fällen kann für die selbsterzeugten Getränke die Durchschnittssatzbesteuerung angewandt werden.

## 10.4 Vereinfachungsregelung (Abschn. 24.6. UStAE)

Werden im Rahmen eines pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auch der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze ausgeführt, können diese Umsätze unter folgenden Voraussetzungen in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden:

- Die betreffenden Umsätze betragen insgesamt nicht mehr als 4.000 € (Nettobetrag) im Kalenderjahr.
- Der Unternehmer führt im betreffenden Kalenderjahr daneben nur Umsätze aus, die unter § 24 UStG fallen, sofern dafür eine Steuer nicht zu entrichten ist oder Umsätze, die unter § 19 UStG fallen (Kleinunternehmerregelung) oder Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen.

Unter den gleichen o. g. Voraussetzungen kann aus Vereinfachungsgründen von der Erhebung der Steuer auf die Umsätze mit Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten verzichtet werden.

## 11. Lohnsteuer

Die Anwendung der **Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfskräfte** im Weinbau (§ 40a Abs. 3 EStG, **pauschaler Steuersatz von 5 v. H.**) ist zulässig, falls keine landwirtschaftlichen Fachkräfte beschäftigt werden (nicht mehr als 180 Tage und typisch land- und forstwirtschaftliche Arbeiten). Der Anteil der Fachtätigkeit darf nicht mehr als 25 v. H. der Gesamtbeschäftigungsdauer betragen. Einfache Kellerarbeiten (z. B. Beschicken der Füllanlage, Kartonverpackung, Etikettieren usw.) setzen keine Fachkenntnisse voraus. Der Anteil der typisch land- und forstwirtschaftlichen Aushilfstätigkeiten (Arbeiten im Außenbereich) muss überwiegen (mehr als 50%).



Für die Einstufung als Fachkraft ist die Art der Tätigkeit und der Kenntnisstand des Arbeitnehmers entscheidend (vgl. Hinweis zu den Ausführungen in der Tz. 19.2.2 der Anleitung für den Lohnsteuer-Außendienst; BFH-Urteil vom 25.10.2005, BStBl 2006 II S. 204 und 208).

## **12. Abgrenzung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von den Einkünften aus Gewerbebetrieb**

Werden durch einen Land- und Forstwirt neben eigenen Erzeugnissen auch fremde oder gewerbliche Erzeugnisse abgesetzt, liegen eine land- und forstwirtschaftliche und eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Die Be- oder Verarbeitung eigener Erzeugnisse im Rahmen einer zweiten Stufe der Be- oder Verarbeitung ist eine gewerbliche Tätigkeit. Die Be- oder Verarbeitung fremder Erzeugnisse ist stets eine gewerbliche Tätigkeit.

Als fremde Erzeugnisse gelten alle zur Weiterveräußerung zugekauften Erzeugnisse, Produkte oder Handelswaren, die nicht im land- und forstwirtschaftlichen Erzeugungsprozess des eigenen Betriebs verwendet werden. Unerheblich ist, ob die zugekaufte Ware bereits ein land- und forstwirtschaftliches Urprodukt im engeren Sinne oder ein gewerbliches Produkt darstellt.

Bei der Verarbeitung von Trauben zu Wein im Rahmen des unproduktiven Erzeugungsprozesses muss es sich um die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse handeln, die im Wege der eigenen Urproduktion gewonnen wurden (BFH v. 27.02.1987 – BFH/NV 1988 S. 85 und v. 11.10.1988 – BStBl 1989 II S. 284). Der Erzeugungsprozess in einem Hauptbetrieb endet im Falle der Erzeugung von Trauben mit dem Verkauf des Urprodukts. Werden die Trauben von einem anderen Betrieb zum Zweck der Weiterveräußerung (z. B. als Wein erworben, ist der Zukauf nach den Grundsätzen von Zukaufswaren zu beurteilen.

Gehen zugekaufte Trauben, Traubenmost oder Verschnittwein zur Weinerzeugung als nicht überwiegender Bestandteil (< 50%) in eigene Produkte ein, gelten diese noch als eigene Erzeugnisse (vgl. BMFS v. 19.10.2017, BStBl I S. 1431). Als Produkt gilt die jeweilige Charge laut Weinbuchführung.

Bei der Prüfung der Grenzen der R 15.5 Abs. 11 EStR sind die Grundsätze des Strukturwandels zu berücksichtigen. Bei den Zukäufen der Winzer zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Ernte des Wj. 2019/2020 handelt es sich regelmäßig um eine vorübergehende Maßnahme. Daher können in diesen Fällen die Grundsätze des allmählichen Strukturwandels (Dreijahreszeitraum nach R 15.5 Abs. 2 EStR) angewandt werden.

## **13. Investitionsabzugsbeträge bei der Neuanlage von Rebanlagen**

Ein Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in einem der dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahre angeschafft oder hergestellt wird. Die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ist für Rebanlagen grundsätzlich möglich. Rebanlagen sind im dritten Jahr nach dem Wj. der Anpflanzung fertig gestellt. Der Investitionsabzugsbetrag kann daher ab dem Wj. der Anpflanzung in Anspruch genommen werden.

Zu Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 EStG vgl. BMFS vom 15.06.2022, BStBl I S. 945.

#### 14. Teilwertabschreibungen Grund und Boden

Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass die Bewertung mit den Anschaffungskosten die Regel und die mit dem Teilwert die Ausnahme ist. Dies gilt auch für spätere Bewertungsstichtage. In begründeten Einzelfällen kann eine Teilwertabschreibung gerechtfertigt sein. In Zweifelsfällen sind Anträge auf Teilwertabschreibungen dem Weinbausachverständigen zur Stellungnahme vorzulegen. Es wird auf folgende Rechtsprechung hingewiesen: BFH-Urteil vom 12.08.98, IV B 4/98, BFH/NV 1999 S. 305. Auf das BMFS vom 02.09.2016, BStBl I S. 995, Tz. 13 wird hingewiesen.

#### 15. Altenteilsleistungen

Die Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abziehbar. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Wert der unbaren Altenteilsleistungen am Maßstab der Sachbezugswerte des § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV – in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung geschätzt wird.

Für die unbaren Altenteilsleistungen ergeben sich folgende Werte:

Nichtbeanstandungsgrenze für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteiler-Ehepaar/Lebenspartnerschaft		
	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	Gesamt	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2020	3.096	691	3.787	6.192	1.382	7.574
2021	3.156	705	3.861	6.312	1.410	7.722
2022	3.240	724	3.964	6.480	1.448	7.928
2023	3.456	773	4.229	6.912	1.546	8.458
2024	3.756	841	4.597	7.512	1.682	9.194

Die Werte berücksichtigen freie Verpflegung (§ 2 Abs. 1 SvEV, § 1 Abs. 1 SachBezV) sowie freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten. Für die freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten werden nach Änderung der SachBezV (vgl. § 3 und § 4 Abs. 2 SachBezV 1995) die Beträge geschätzt.

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben berücksichtigt werden (vgl. BMFS v. 11.03.2010, BStBl 2010 I S. 227, Rz. 44).

Für den Weinverbrauch ist ein Literpreis von 3,80 € angemessen.

gez.

Volker Heilmann, StAR  
Weinbausachverständiger